

Abfallentsorgung – wie sie nicht sein sollte!



Foto: Landratsamt

Werden Altfahrzeuge nicht ordnungsgemäß entsorgt, entstehen erhebliche Umweltprobleme. Mögliche Ursachen sind zum Beispiel, wenn die stark umweltbelastenden Betriebsflüssigkeiten nicht fachgerecht entnommen werden oder wenn Altfahrzeuge "wild" entsorgt werden.

Schon seit dem 1. April 1998 gilt die Altfahrzeugverordnung für alle Pkw, die nicht mehr fahrbereit sind und als Abfall verschrottet werden. Sie müssen von einem **anerkannten zertifizierten Verwertungsbetrieb umweltgerecht entsorgt** werden.

Sämtliche Betriebsflüssigkeiten und –mittel (u.a. Kraftstoff, Öl, Wasser, Kühl- und Schmiermittelstoffe, Stoßdämpferöl, Kältemittel aus Klimaanlage) werden dabei entnommen. Außerdem müssen große Kunststoffteile (z.B. Stoßfänger, Radabdeckungen, Armaturengehäuse, Kunststofftanks), Räder, Scheiben, Sitze und alle kupferhaltigen Teile (z.B. Elektronik, Kabelbäume und Elektromotoren) entnommen und der Verwertung zugeführt werden.

Wie wird mein Fahrzeug zum Altfahrzeug?

Ihr Fahrzeug wird zu Abfall – und somit zum Altfahrzeug – wenn

- Sie die tatsächliche Sachherrschaft unter Wegfall jeder weiteren Zweckbestimmung über das Fahrzeug aufgeben (z.B. wenn zu erkennen ist, dass sich der Besitzer des Fahrzeuges entledigen will, einfach „in der Landschaft abstellt“ oder ähnliches).
- die ursprüngliche Zweckbestimmung entfällt oder aufgegeben wird, ohne dass ein neuer Verwendungszweck unmittelbar an deren Stelle tritt. Dabei ist die Nutzung als „Ersatzteillieferant“ und das „Ausschlachten“ nicht zulässig.
- das Fahrzeug aufgrund seines Zustandes das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Umwelt gefährdet (z.B. wenn es stark beschädigt ist, Öl oder ähnliches auszulaufen droht, bzw. wenn - besonders für spielende Kinder - Verletzungsgefahr besteht).

Pflichten von Altfahrzeugbesitzern

Von Altfahrzeugen, vor allem von den darin befindlichen Betriebsstoffen, gehen erhebliche Gefahren für den Menschen und die Umwelt aus. So können z.B. im Laufe der Zeit Benzin, Öl, Bremsflüssigkeit oder Hydraulikflüssigkeit auslaufen, oder sich spielende Kinder an den zerstörten Autowracks verletzen.

Derartige Fahrzeuge dürfen keinesfalls auf Privatgrundstücken, in freier Landschaft oder im öffentlichen Verkehrsraum abgelagert werden.

Was ist zu veranlassen?

- Ist Ihr Fahrzeug zu Abfall geworden, dürfen Sie es unter keinen Umständen weiter veräußern, sondern haben es unverzüglich einem anerkannten Verwertungsbetrieb zu überlassen (siehe „anerkannte Altfahrzeug-Demontagebetriebe“ www.altfahrzeugstelle.de. Im Landkreis Dillingen ist derzeit kein anerkannter Demontage-Betrieb für Altfahrzeuge vorhanden. Bitte fragen Sie die umliegenden Landkreise Augsburg, Donau-Ries, Günzburg oder Heidenheim ab).
- Ein Betreiber eines Demontagebetriebes ist gemäß AltfahrzeugV verpflichtet, die Überlassung eines Fahrzeuges unverzüglich durch einen Verwertungsnachweis zu bescheinigen. Unter Vorlage dieses Verwertungsnachweises können Sie dann bei der Zulassungsstelle das Fahrzeug außer Betrieb setzen lassen.
- Verwertungsnachweise dürfen nur durch zertifizierte Verwertungsbetriebe oder Annahmestellen ausgestellt werden. Autowracks dürfen lediglich über solche Betriebe entsorgt werden.

Handeln Sie dieser Überlassungspflicht zuwider, so stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Darf ich mein altes Auto auch auf dem eigenen Grundstück stehen lassen, um es nach und nach auszuschlachten?

Nein. Auch wenn einzelne Teile ausgebaut werden, so handelt es sich bei dem abgemeldeten Auto dennoch um Abfall, der ordnungsgemäß entsorgt werden muss.